

## Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

### betreffend Verbot der Unterrichtstätigkeit für Lehrpersonen – Änderung des Bildungsgesetzes

2025/188

vom 1. Juli 2025

Das Wichtigste in Kürze	
<b>Inhalt der Vorlage</b>	Mit der vorliegenden Änderung des Bildungsgesetzes soll die gesetzliche Grundlage für ein Verfahren geschaffen werden, um nicht geeigneten Lehrpersonen in schwerwiegenden Fällen ein Unterrichtsverbot an Baselbieter Schulen befristet oder unbefristet zu erteilen. Zudem sollen diese Lehrpersonen an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuhanden der «schwarze Liste» gemeldet werden können. Die «schwarze Liste» kann von der Anstellungsbehörde vor der Anstellung einer Lehrperson konsultiert werden. Mit der «schwarzen Liste» soll verhindert werden, dass Lehrpersonen, denen aus schwerwiegenden Gründen in einem Kanton ein Unterrichtsverbot erteilt wurde, in einem anderen Kanton unterrichten können.
<b>Beratung Kommission</b>	Die Kommission war sich einig, dass es sich um eine gute und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen notwendige Vorlage handle. Die Gesetzesbestimmung betreffe einen sehr sensiblen Bereich und entsprechend zentral sei ein ebenso sensibler und bewusster Umgang damit. Dafür brauche es eine umfassende Information und Sensibilisierung der Schulleitungen sowie der weiteren Behörden und Organe. Anlass zu Diskussionen gab der neue §73a Absatz 1, in dem vier Kriterien (Buchstaben a–d) für die Erteilung eines Unterrichtsverbots aufgeführt sind, von denen mindestens eines erfüllt sein muss. Insbesondere wurde darüber diskutiert, ob die Kriterien passend und ausreichend umschrieben seien oder für die meldenden Behörden zu viel Interpretationsspielraum offen lassen würden. Die Kommission beschloss einstimmig, die Formulierung in Buchstabe c zu präzisieren. Für Details wird auf das Kapitel <a href="#">Kommissionsberatung</a> verwiesen.
<b>Antrag an den Landrat</b>	Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss. Zum <a href="#">Landratsbeschluss</a> gemäss Kommission.

## 1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Änderung des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)) soll die gesetzliche Grundlage für ein Verbot geschaffen werden, um nicht geeignete Lehrpersonen einerseits an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zu melden und andererseits deren Unterrichtstätigkeit an Schulen des Kantons Basel-Landschaft vorübergehend oder unbefristet zu verbieten. Gemäss Artikel 12bis der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 ([Diplomanerkennungsvereinbarung](#)) sind die Kantone verpflichtet, die Personendaten der von einem Unterrichtsverbot beziehungsweise einer Berufsausübungsbewilligung betroffenen Lehrperson an die EDK zu melden. Mit der «schwarzen Liste» soll verhindert werden, dass Lehrpersonen, denen aus schwerwiegenden Gründen in einem Kanton die Lehrberechtigung entzogen wurde, in einem anderen Kanton unterrichten können, indem die Anstellungsbehörde vor der Anstellung einer Lehrperson diese Liste konsultieren kann.

Der Kanton Basel-Landschaft kennt bis dato keine Berufsausübungsbewilligung oder eine Unterrichtsberechtigung für Lehrpersonen und kann diese dementsprechend auch nicht entziehen. Auch für ein Unterrichtsverbot besteht bislang keine gesetzliche Grundlage. Zudem wurden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) bisher keine Strafurteile zugestellt, in denen einer Lehrperson ein strafrechtliches Tätigkeitsverbot nach Artikel 67 ff. des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) erteilt wurde. Daher wurden der EDK vom Kanton Basel-Landschaft auch noch keine Lehrpersonen gemeldet. Im Bildungsgesetz sollen Bestimmungen aufgenommen werden, damit ungeeignete Lehrpersonen und sinngemäss auch Mitarbeitende im pädagogischen Bereich in schwerwiegenden Fällen bei fehlender oder wegfallender persönlicher Eignung mit einem befristeten oder unbefristeten Verbot der Unterrichtstätigkeit an öffentlichen und privaten Schulen und bei weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich im Kanton Basel-Landschaft belegt werden können (§ 73a Bildungsgesetz). Zudem sollen Meldepflichten für Anstellungsbehörden bzw. Melderechte für andere kantonale und kommunale Behörden für die Überprüfung der Unterrichtsberechtigung vorgesehen sowie die Meldung des Entzugs der Unterrichtsberechtigung an die EDK zur Aufnahme in die interkantonale Liste über Lehrkräfte ohne Unterrichtsberechtigung (Schwarze Liste) geregelt werden (§ 73b Bildungsgesetz). Ziel ist dabei zum einen der Schutz der Kinder und Jugendlichen im Schulumfeld vor klarerweise ungeeigneten Lehrpersonen. Zum anderen bezweckt das Unterrichtsverbot die Aufrechterhaltung der Vertrauenswürdigkeit der Institution Schule sowohl gegenüber der Öffentlichkeit und den Erziehungsberechtigten, als auch gegenüber geeigneten Lehrpersonen. Damit soll eine Lücke im System geschlossen werden.

Im Vordergrund stehen insbesondere Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen oder die Konsumation von Kinderpornografie, die gemäss Auskunft der kontaktierten Kantone in der Praxis der häufigste Grund für ein Verbot darstellen. Auch bei einer Verurteilung aufgrund schwerer Straftaten etwa gegen Leib und Leben oder anderer Delikte (z. B. wegen Drogenmissbrauchs bzw. Drogenhandels) ist ein Unterrichtsverbot im Einzelfall denkbar. Ein direkter Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit (d. h. eine Deliktsbegehung während der Lehrtätigkeit oder im Schulkontext) ist bei einer Verurteilung aufgrund schwerer Straftaten hingegen keine zwingende Voraussetzung für das Verbot. Mit der Regelung soll jedoch nicht bloss strafrechtlich relevantes Verhalten erfasst werden, sondern weiter auch Verhaltensweisen gegenüber Minderjährigen, die klarerweise mit dem Verlust der Vertrauenswürdigkeit als Lehrperson einhergehen und eine weitere Berufsausübung bzw. Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen unzumutbar erscheinen lassen. Zu denken ist zudem auch an Gründe, welche die Fähigkeit einer Lehrperson, Unterricht zu erteilen, in massivem Ausmass beeinträchtigen oder ausschliessen, wie etwa schwere Sucht- oder psychische Probleme, die einen tiefgreifenden Einfluss auf die Tätigkeit als Lehrperson haben. Bei solchen Krankheitsbildern ist im Rahmen der Abklärungen grundsätzlich eine (fach-)ärztliche Expertise beizuziehen.

Jeder Einzelfall wird durch die BKSD individuell geprüft. Aufgrund der eher unbestimmten Voraussetzungen im Gesetz kommt dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz erhebliche Bedeutung zu. Bei einer wesentlichen günstigen Veränderung der Verhältnisse (falls die Person nach einer schweren

psychischen Erkrankung etwa erfolgreich eine Therapie absolviert hat) kann das Verbot durch die BKSD wieder aufgehoben werden. Das Verfahren der Aufhebung kann dabei von der BKSD selbst oder auf Antrag der betroffenen Person initiiert werden. Die BKSD ist zuständig für das Aussprechen und die Aufhebung des Verbots – nicht eine einzelne Schule. Der Entscheid muss schliesslich nach den üblichen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen erfolgen, insbesondere unter Gewährung des rechtlichen Gehörs. Der Entscheid ist entsprechend anfechtbar. Beschwerden gegen Verfügungen über ein Verbot haben keine aufschiebende Wirkung.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Vorlage wurde in den Sitzungen vom 15. Mai und vom 5. Juni 2025 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind, BKSD-Generalsekretär Severin Faller und Daniel Egli, Jurist, Abteilung Recht, BKSD, beraten.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Kommission war sich einig, dass es sich um eine gute Vorlage handle. Diese sei zum Schutz der Kinder und Jugendlichen notwendig, auch wenn es sich nur um äusserst wenige Fälle handeln dürfte, bei denen ein Berufsverbot und damit ein Eintrag in der «schwarzen Liste» angezeigt sei. Die neue Gesetzesbestimmung betreffe einen sehr sensiblen Bereich, weshalb es einen ebenso sensiblen und bewussten Umgang damit brauche. Zentral sei dementsprechend die Information und Sensibilisierung der Schulleitungen sowie der weiteren Behörden und Organe, damit diese wissen, wie mit der neuen Gesetzesbestimmung umzugehen sei. Die Kommission begrüsst, dass das Verfahren zur Erteilung eines Unterrichtsverbots auf Direktionsebene und nicht auf Ebene Anstellungsbehörde angesiedelt sein soll. Der Direktion wurde ausserdem für die Berücksichtigung von vielen der im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eingegangenen Rückmeldungen gedankt.

#### **– § 73a Verbot der Unterrichtstätigkeit**

##### *Absatz 1*

Anlass für Rückfragen und Diskussion gab insbesondere der neue § 73a Absatz 1, in dem vier Kriterien (Buchstaben a–d) für die Erteilung eines Unterrichtsverbots aufgeführt sind, von denen mindestens eines erfüllt sein muss. Die Kommission liess sich aufzeigen, dass jene Kantone, die bereits über eine entsprechende gesetzliche Grundlage verfügen, bezüglich der Frage, welche Gründe für das Unterrichtsverbot hinreichend sein sollen, sehr unterschiedlich vorgegangen sind. Während sich einige Kantone damit begnügen, ein Unterrichtsverbot aus «wichtigen Gründen» zuzulassen (z. B. Zug), verfügen andere Kantone über eine detailliertere Regelung (z. B. Aargau). Der Regierungsrat schlägt dem Landrat eine vergleichsweise etwas detailliertere Regelung vor. Damit sollen die Behörden einerseits Vorgaben haben, die aber andererseits nicht zu starr sind. Die Direktion erklärte, auf eine abschliessende Formulierung werde bewusst verzichtet, da sonst die Gefahr bestehe, nicht alle Fälle zu erfassen. Es sei schwierig, bei der Gesetzgebung alle möglichen Konstellationen vorherzusehen. Zudem lasse auch das Bundesgericht offene Bestimmungen zu. Entscheidend sei, dass immer eine Einzelfallprüfung erfolge, bei der die verfassungsmässigen Prinzipien leitend seien. Ein zentraler Aspekt sei dabei das Verhältnismässigkeitsprinzip.

##### *Absatz 1 Buchstabe a*

*a. Sie hat ihre Handlungsfähigkeit dauerhaft verloren.*

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, wie das «dauerhaft» zu verstehen sei. Die Direktion erklärte, dass mit dem Verweis auf die Dauer abgeklärt werden solle, dass es nicht nur um einen vorübergehenden Verlust der Handlungsfähigkeit bspw. aufgrund eines Unfalls handelt. Ob eine Lehrperson ihre Handlungsfähigkeit verloren habe, müsse letztlich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) entscheiden, da der Entzug der Handlungsfähigkeit in deren Zuständigkeitsbereich falle.

#### *Absatz 1 Buchstaben c und d*

*c. Sie verletzt ihre Berufspflichten wiederholt schwer.*

*d. Sie ist aus anderen schwerwiegenden Gründen, welche die Eignung Unterricht zu erteilen, in massivem Ausmass beeinträchtigen oder ausschliessen, unfähig geworden, den Lehrberuf auszuüben.*

In der **ersten Lesung** wurde von einem Teil der Kommission der **Antrag auf Streichung von § 73a Absatz 1 Buchstaben c und d** gestellt. Der Antrag wurde damit begründet, dass die in den beiden Buchstaben genannten Kriterien zu unpräzise seien, zu weit gehen würden und bereits durch § 19 Absatz 3 des Personalgesetzes ([SGS 150](#)) abgedeckt seien, der die Gründe für eine ordentliche Kündigung regle. Für die in Buchstaben c und d aufgeführten Kriterien sei eine Kündigung ausreichend, die für die Lehrpersonen weitaus weniger einschneidend sei als ein Unterrichtsverbot.

Die Direktion legte dazu dar, dass es sich bei einer Kündigung gemäss § 19 Personalgesetz und einem Verbot der Unterrichtstätigkeit gemäss dem neuen § 73a des Bildungsgesetzes um zwei verschiedene Dinge und Verfahren handle, die nicht miteinander vermischt werden sollten. Bei einer Kündigung gehe es um die Beendigung eines konkreten Arbeitsvertragsverhältnisses durch die Anstellungsbehörde. Für eine ordentliche Kündigung einer Lehrperson einer öffentlichen Schule müssten die Voraussetzungen gemäss § 19 Personalgesetz erfüllt sein. Das heisst, es müssen «wesentliche Gründe» vorliegen, z. B. müssen Mängel in der Leistung oder im Verhalten trotz schriftlicher Verwarnung anhalten oder sich wiederholen. Das Unterrichtsverbot ziele hingegen darauf ab, dass eine Lehrperson für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit gar nicht mehr an Schulen tätig sein darf. Die betroffene Person dürfe während dieser Zeit schweizweit kein neues Arbeitsverhältnis in diesem Bereich eingehen. Dabei handle es sich um einen massiven Eingriff, weshalb die Schwelle für ein Verbot der Unterrichtstätigkeit bewusst höher sei als jene für eine Kündigung und es einer separaten Verankerung im Bildungsgesetz bedürfe. Für das Aussprechen eines Unterrichtsverbots sei ausserdem bewusst nicht die Anstellungsbehörde zuständig, sondern die BKSD, die auf entsprechende Meldung hin eine umfassende Prüfung vornehme. Eine Kündigung führe somit in keinem Fall automatisch zu einem Unterrichtsverbot. Des Weiteren sei zu beachten, dass nicht jedes Anstellungsverhältnis bei Vorliegen von wesentlichen Gründen gemäss § 19 Personalgesetz mit einer Kündigung durch die Anstellungsbehörde ende. So könnten Lehrpersonen mit einer eigenen Kündigung der Kündigung durch die Behörde zuvorkommen oder es könnte eine Aufhebungsvereinbarung abgeschlossen werden. Selbstverständlich könne es aber auch Fälle geben, in denen gleichzeitig eine Kündigung und ein Unterrichtsverbot ausgesprochen werde.

Dem Antrag auf Streichung von Buchstaben c und d wurde auch aus den Reihen der Kommission entgegengehalten, dass es die Bestimmungen im Bildungsgesetz brauche. Bei einer Streichung könnte nur Lehrpersonen ein Unterrichtsverbot erteilt werden, die ihre Handlungsfähigkeit verloren hätten (Buchstabe a) oder die für ein begangenes Verbrechen oder schweres Vergehen verurteilt worden seien (Buchstabe b). Mit Buchstaben c und d sei hingegen ein Unterrichtsverbot in Fällen denkbar, bei denen beispielsweise Eltern auf eine Anzeige verzichtet hätten oder kein strafrechtlich relevanter Vorfall vorliege. Als mögliches Beispiel wurde eine Lehrperson genannt, die Kinder wiederholt geschlagen habe und die in der Folge die Kündigung erhalten habe, jedoch wurde seitens Erziehungsberechtigten und Schulleitung auf eine Anzeige verzichtet. Als weiteres Beispiel wurde eine Lehrperson erwähnt, die krasse Verschwörungstheorien verbreite, etwa dass es eine satanistische Organisation gebe, die Kinder entführen und aufessen würde.

In Verlauf der Diskussion stellte sich mit Blick auf **Buchstabe c** heraus, dass die antragsstellenden Kommissionmitglieder insbesondere den Begriff «Berufspflichten» als unpassend erachteten. Dieser Begriff sei den Landesregeln des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) zu ähnlich und könne so sowohl bei den Lehrpersonen zu Verunsicherung führen als auch von den Schulleitungen falsch interpretiert werden, die zu Meldungen verpflichtet sind. Die Direktion schlug deshalb vor für die zweite Lesung eine alternative Formulierung vorzubereiten. In der Folge wurde der Antrag auf Streichung der Buchstaben c und d zurückgezogen.

In der **zweiten Lesung** schlug die Direktion folgende **alternative Formulierung für § 73a Absatz 1 Buchstabe c** vor:

*c. Sie hat wiederholt schwerwiegende Verfehlungen begangen, die mit ihrer Vertrauensstellung gegenüber Schülerinnen und Schüler nicht vereinbar sind.*

Die Kommission war einstimmig mit dieser Formulierung einverstanden. Diese grenze sich nun klar ab von den Berufspflichten, wie sie in den Landesregeln des LCH definiert seien.

Es wurde jedoch erneut **Antrag auf Streichung von Buchstabe d** gestellt. Sollten Gründe, wie etwa eine schwere Suchterkrankung oder psychische Probleme, einen tiefgreifenden Einfluss auf die Tätigkeit als Lehrperson haben, wie dies in der Synopse in den Notizen zu Buchstabe d ausgeführt werde, dann werde dies vermutlich auch nicht mit ihrer Vertrauensstellung gegenüber Schülerinnen und Schülern vereinbar sein (Buchstabe c). Buchstabe d sei somit nicht nötig. Zudem könnte er von den Anstellungsbehörden falsch interpretiert werden, so dass diese bei psychischen Problemen oder Suchterkrankungen beispielsweise auch präventiv Meldung bei der BKSD erstatten würden, wenn ein Unterrichtsverbot eigentlich nicht angezeigt wäre. Es sei auch nicht auszuschliessen, dass die Anstellungsbehörden Buchstabe d gänzlich anders auslegen könnten, sollten sie die dazugehörigen Notizen nicht mitberücksichtigen. Dies könne bei den Lehrpersonen zu Verunsicherung und zu einem gewissen Unbehagen führen. Die Prüfung einer solchen Meldung erfolge zwar durch die BKSD bestimmt seriös, einheitlich und bei solchen Krankheitsbildern jeweils unter Beizug einer (fach-)ärztlichen Expertise. Im Zuge dessen könne die BKSD zum Schluss kommen, dass die Voraussetzungen für ein Berufsverbot nicht erfüllt seien. Die Meldung könne damit aber nicht mehr rückgängig gemacht werden. Überdies könnten sich schwere psychische Erkrankungen oder Suchterkrankungen wieder bessern, weshalb es falsch wäre, eine Lehrperson aufgrund ihres momentanen Zustands auf die «schwarze Liste» zu setzen. Bei solchen Erkrankungen gebe es in erster Linie die Krankschreibung gemäss Arbeitsrecht oder die Möglichkeit einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses gemäss § 19 Personalgesetz.

Die Direktion bestätigte, dass gesundheitliche Probleme alleine selbstverständlich nicht zu einem Unterrichtsverbot führen würden. Etwa bei einer Depression oder einem Burnout handle es sich um einen normalen Krankheitsfall. Es sei aber vorstellbar, dass eine Lehrperson beispielsweise aufgrund einer Schizophrenie gewalttätig werde, was dann zu einem Berufsverbot führen könnte. Eine Suchterkrankung müsse überdies die Tätigkeit an der Schule stark beeinflussen, um überhaupt zu einem Unterrichtsverbot zu führen. Das Vorliegen einer Suchterkrankung per se sei dafür kein ausreichendes Kriterium. Das Unterrichtsverbot könne nach erfolgreicher Therapie bei schweren psychischen Erkrankungen oder Sucherkrankungen gemäss § 73a Absatz 3 auch wieder aufgehoben und somit der Eintrag in der «schwarzen Liste» wieder gelöscht werden. Die Liste könne zudem nur durch die BKSD bei der EDK abgefragt werden beziehungsweise die EDK hole bei der BKSD jeweils die Zustimmung ab, ob die Liste eingesehen werden dürfe.

Die Direktion erklärte weiter, dass Buchstabe d einen Auffangtatbestand darstelle. Damit sollen all jene krasen Fälle abgedeckt werden, die nicht unter die andren Buchstaben fallen würden – und die man sich im jetzigen Zeitpunkt vielleicht gar nicht vorstellen könne. Während Buchstabe c überdies auf Verfehlungen ziele, die aktiv begangen werden (aktive Verletzung von Regeln), erfasse Buchstabe d auch Situationen, in denen Lehrpersonen etwas «passiert» (z. B. Gewalttätigkeit aufgrund von Schizophrenie). Am Ende sei es Fallrecht. Die Einzelfälle würden von den Gerichten gespiegelt und daraus ergebe sich dann eine Praxis.

Seitens Direktion wurde zudem betont, dass ein Verbot der Unterrichtstätigkeit einen massiven

Eingriff bedeute und die Grundrechte der Betroffenen stark einschränke. Die BKSD prüfe entsprechend in jedem Fall, ob die Voraussetzungen für eine Grundrechtseinschränkung gegeben sind. Dazu gehören das Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage, die Frage, ob an der Grundrechtseinschränkung ein öffentliches Interesse besteht und ob die Einschränkung verhältnismässig ist.

Den Ausführungen der Direktion wurde von den Antragsstellenden entgegengehalten, dass es nicht die Aufgabe des Gesetzgebers sei, möglichst alle Eventualitäten, die in den nächsten 100 Jahren eintreffen könnten, mitzudenken. Mit Buchstabe d werde ein Paragraf auf Vorrat ins Gesetz geschrieben. Das Gesetz werde zum Schutz der Kinder und Jugendlichen geschaffen, was wichtig und richtig sei. Mit Blick auf die Verhältnismässigkeit gehe es aber auch um den Schutz der Rechte der Lehrpersonen. Berufsverbote sollten keinesfalls präventiv ausgesprochen werden können.

Die Kommissionsmehrheit folgte letztlich der Argumentation der Direktion, dass es Buchstabe d brauche, um wirklich alle Fälle – auch diejenigen, die man sich vielleicht gar noch nicht vorstellen kann – abdecken zu können. Im Vordergrund stehe der Schutz der Kinder und Jugendlichen. Das Verfahren für ein Berufsverbot beinhalte genügend Abklärungsschritte, um Willkür zu vermeiden. Jeder Einzelfall werde sorgfältig durch die BKSD geprüft. Dies sei zentral, denn das Gesetz sollte keinesfalls dafür genutzt werden können, um unliebsame Lehrpersonen loszuwerden oder unter Generalverdacht zu stellen.

### Absatz 3

<sup>3</sup> Das Verbot kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Haben sich die Verhältnisse in wesentlichem Ausmass günstig verändert, verfügt die Direktion von sich aus oder auf Antrag der betroffenen Person die Aufhebung des Verbots.

Auf entsprechende Nachfrage legte die Direktion dar, dass sich die Möglichkeit, Verbote befristet oder unbefristet zu erteilen, auf alle Buchstaben von § 73a Absatz 1 beziehe. Es müsse stets eine Einzelfallbetrachtung erfolgen. Bei einer Aufhebung des Verbots werde im verwaltungsrechtlichen Verfahren geprüft, ob die Voraussetzungen gegeben seien. Dabei würden Gutachten oder fachärztliche Expertise berücksichtigt.

#### – § 73b Meldepflichten und Melderechte

Die Kommission begrüsst die für die Anstellung zuständigen Behörden und Organe bei konkreten Hinweisen vorgesehene Meldepflicht. Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, weshalb beispielsweise für die KESB oder die Staatsanwaltschaft keine Meldepflicht, sondern lediglich ein Melderecht vorgesehen sei. Die Direktion verwies bezüglich Staatsanwaltschaft auf § 29 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung ([SGS 250](#)), in dem geregelt sei, dass die Strafbehörde andere Behörden über hängige oder abgeschlossene Verfahren informiere, soweit diese die Information zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigen.

In der Beratung wurde seitens Kommission mehrfach die Befürchtung geäussert, dass Anstellungsbehörden vorschnell bei der BKSD Meldung erstatten könnten oder die Gesetzesgrundlage missbräuchlich verwenden könnten (z. B. Mobbing). Die Direktion erklärte, dass aus diesem Grund das Verfahren bei der BKSD und nicht bei der Anstellungsbehörde angesiedelt sei. Würde eine Schulleitung wiederholt Meldung machen, sich in der sorgfältigen Überprüfung aber jeweils herausstellen, dass keine Gründe dafür vorliegen, dann würde genauer hingeschaut, ob es sich um Mobbing oder ähnliches handelt. Bei einer kantonalen Schule könnte die BKSD als Anstellungsbehörde der Schulleitungen direkt reagieren und falls angezeigt personalrechtliche Massnahmen ergreifen.

#### – Verfahren: Zugriff auf «schwarze Liste», Leitfaden

Die Direktion legte der Kommission dar, dass die interkantonalen Diplomanerkennungsvereinbarung die Rechtsgrundlage für den Zugriff auf die «schwarze Liste» sei. Dort sei geregelt, dass öffentliche Schulen bei der EDK ein Gesuch stellen können, um zu überprüfen, ob sich eine Person

auf dieser Liste befindet, die sie anstellen möchten. Auch Privatschulen haben die Möglichkeit, solche Abklärungen zu treffen. Gemäss Information durch das Generalsekretariat der EDK werde dieses bei Anfragen von Privatschulen aus dem Kanton Basel-Landschaft auf die BKSD zugehen und dort die Zustimmung für die Auskunftserteilung einholen. Alternativ könnten sich die Privatschulen auch direkt an die BKSD wenden, die dann ihrerseits die Auskunft bei der EDK einhole. Das Abfrageverfahren werde noch detailliert festgelegt. Dieses solle möglichst schlank ausgestaltet werden, so dass nicht bei jedem neuen Vertrag eine einzelne Abfrage gemacht werden muss. Ziel sei, sicherzustellen, dass im Kanton Basel-Landschaft keine Lehrperson angestellt werde, die sich auf der «schwarzen Liste» befindet.

Die Kommission erkundigte sich, ob es für die Schulleitungen und die weiteren Behörden und Organe einen Leitfaden geben werde, wie mit der neuen Gesetzesbestimmung umzugehen sei. Dieser sollte auch Themen wie Datenschutz, Vertraulichkeit etc. umfassen. Die Direktion bestätigte, dass ein Leitfaden und eine umfassende Information der Schulen geplant seien, wie mit diesem hochsensiblen Thema umgegangen werden soll. Auf entsprechende Nachfrage legte sie, dass es keine Ausführungen auf Verordnungsebene zur vorliegenden Gesetzesänderung geben werde. Die Synopse enthalte bereits viele Präzisierungen zu den Paragraphen und das Verfahren sei im Verwaltungsverfahrensgesetz ([SGS 175](#)) geregelt. In der Dienstordnung der BKSD werde lediglich festgehalten werden müssen, wer für das Aussprechen eines Unterrichtsverbots zuständig ist (Vorsteherin/Vorsteher oder Generalsekretärin/Generalsekretär) und dass die Abteilung Recht der BKSD das Verfahren leiten werde. Die Kommission bat darum, über das vorgesehene Verfahren und den Leitfaden etc. informiert zu werden, sobald diese vorliegen würden.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltungen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

01.07.2025 / pw

#### **Bildungs-, Kultur- und Sportkommission**

Anna-Tina Groelly, Präsidentin

#### **Beilagen**

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext (von der Kommission geänderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Verbot der Unterrichtstätigkeit für Lehrpersonen – Änderung des Bildungsgesetzes**

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)) wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

# Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 640, Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

### § 73a (neu)

#### **Verbot der Unterrichtstätigkeit**

<sup>1</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion verbietet Lehrpersonen und sinngemäss auch Mitarbeitenden im pädagogischen Bereich, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags fehlen, die Unterrichtstätigkeit an öffentlichen und privaten Schulen und bei weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich im Kanton Basel-Landschaft, insbesondere wenn die Lehrperson mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. Sie hat ihre Handlungsfähigkeit dauerhaft verloren.
- b. Ihre Vertrauenswürdigkeit ist durch eine Verurteilung wegen eines begangenen Verbrechens oder schweren Vergehens schwer beeinträchtigt.
- c. Sie hat wiederholt schwerwiegende Verfehlungen begangen, die mit ihrer Vertrauensstellung gegenüber Schülerinnen und Schülern nicht vereinbar sind.
- d. Sie ist aus anderen schwerwiegenden Gründen, welche die Eignung, Unterricht zu erteilen, in massivem Ausmass beeinträchtigen oder ausschliessen, unfähig geworden, den Lehrberuf auszuüben.

<sup>2</sup> Lehrpersonen, über die ein Verbot der Unterrichtstätigkeit verhängt wurde, sind nicht berechtigt, Unterricht zu erteilen, anzuleiten oder zu überwachen sowie Leitungs- oder Betreuungsaufgaben wahrzunehmen.

<sup>3</sup> Das Verbot kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Haben sich die Verhältnisse in wesentlichem Ausmass günstig verändert, verfügt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion von sich aus oder auf Antrag der betroffenen Person die Aufhebung des Verbots.

<sup>4</sup> Beschwerden gegen Verfügungen betreffend das Verbot der Unterrichtstätigkeit haben keine aufschiebende Wirkung.

**§ 73b (neu)****Meldepflichten und Melderechte**

<sup>1</sup> Haben die für die Anstellung zuständigen Behörden und Organe ernsthafte und konkrete Hinweise, die Anlass zur Überprüfung der Unterrichtsberechtigung geben können, sind sie verpflichtet, der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Bericht zu erstatten. Andere kommunale und kantonale Behörden sind zur Meldung berechtigt, unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

<sup>2</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion meldet den Entzug der Unterrichtsberechtigung sowie dessen Aufhebung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Erfassung und Löschung in der interkantonalen Liste über Lehrkräfte ohne Unterrichtsberechtigung.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.<sup>1)</sup>

Liestal,

Im Namen des Landrats

(Präsidium):

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

1) Vom Regierungsrat am \$ mit RRB Nr. 20JJ-nnn auf den \$ in Kraft gesetzt.